

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **EU-KOMMISSION GENEHMIGT BREITBANDFÖRDERUNG GEMÄß BAYERISCHER GIGABITRICHTLINIE**

**EU-Kommission, Beschl. v. 29.11.2019, C(2019) 8529 final, SA.54668 (2019/N)**

Die EU-Kommission hat eine bayerische Beihilfenregelung zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (Bayerische Gigabitrichtlinie) genehmigt. Das neue Netz wird Geschwindigkeiten von 200 Mbit/s für Haushalte und 1 Gbit/s für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bieten. Die Gigabitrichtlinie schließt an ein früheres Gigabit-Pilotprojekt an, das von der Kommission im Jahr 2018 genehmigt worden war. Im Gegensatz zu dem Pilotprojekt, an dem nur sechs Gemeinden teilnahmen, gilt die Gigabitrichtlinie für ganz Bayern.

Wie beim Pilotprojekt sind Gebiete förderfähig, in denen aktuell und in den kommenden drei Jahren ohne Förderung maximal ein sog. NGA-Netz mit mindestens 30 Mbit/s vorhanden sein wird (sog. weiße und graue NGA-Flecken). Darüber hinaus ist der Ausbau nur insoweit förderfähig, wie Kunden zuvor keinen Zugang zu bestimmten Mindestgeschwindigkeiten haben (sog. Aufgreifschwelle): Haushalte mit weniger als 100 Mbit/s im Download sowie Unternehmen mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch (Upload und Download) und bis zu 500 Mbit/s im Download.

Die Kommission hat sich bei ihrer Entscheidung auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV i.V.m. den Breitbandleitlinien aus dem Jahr 2013 gestützt, die auf die Digitale Agenda aus dem Jahr 2010 Bezug nehmen. Die Kommission berücksichtigt darüber hinaus die sog. Gigabit-Mitteilung aus dem Jahr 2016, mit der die Digitale Agenda fortgeschrieben worden ist, und hält die Genehmigungsvoraussetzungen der Breitbandleitlinien für erfüllt. Denn die bayerische Breitbandförderung diene der Erfüllung der Ziele aus der Gigabit-Mitteilung und schließe durch die Aufgreifschwelle solche Gebiete aus, wo die Ziele auch ohne Förderung erfüllt würden. Die Breitbandförderung habe begrenzte negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf private Investitionen. Sie führe zudem zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung (sog. Step Change). Durch die Ausgestaltung der Förderung werde die Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum und die Angemessenheit sichergestellt.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Es handelt sich um eine der ersten Kommissionsentscheidungen zu einer großflächigen Breitbandförderung in sog. grauen NGA-Flecken. Im Wesentlichen sind mit der Entscheidung die Anforderungen aus dem bayerischen Gigabit-Pilotprojekt für eine Förderung in der Fläche bestätigt worden. Insbesondere hinsichtlich der festgelegten Aufgreifschwelle dürfte die Entscheidung auch Signalwirkung für die vom BMVI geplante bundesweite Breitbandförderung in grauen NGA-Flecken haben.